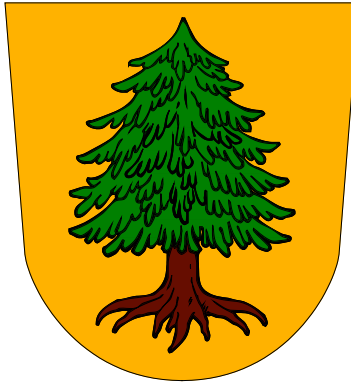


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden (Hundeanleinverordnung)

Aktenzeichen:	0281
Vorgang-Nummer:	000553
Dokumenten-Nummer:	013175
Vom:	19.10.2012
Beschluss des Stadtrats vom:	01.10.2012
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	22.10.2012
Inkrafttreten:	23.10.2012

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

¹Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

²Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

§ 2 Anleinplicht

¹Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gemeindegebiet der Stadt Viechtach ständig an der Leine zu führen. ²Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3 m nicht überschreiten.

§ 3 Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, für Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde sowie Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Satz 2 dabei eine nicht reißfeste oder eine mehr als 3 m lange Leine verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt 20 Jahre.

Viechtach, 19.10.2012

Bruckner
erster Bürgermeister